

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen-Vörstetten-Reute**  
**für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) erlässt der Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen-Vörstetten-Reute am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023:

**§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	17.859.080
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	17.859.080
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	0

ab.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.264.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.036.470
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	228.230
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	920.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.700.100
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> von	- 16.780.000
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> von	- 16.551.770
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	16.780.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> von	16.780.000
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> von	228.230

**§2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

16.780.000

festgesetzt.

**§3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

17.608.000

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

500.000

festgesetzt.

#### §5

Zur Deckung des nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung nicht gedeckten Finanzbedarfes werden folgende Umlagen vorläufig festgesetzt

a) im Erfolgsplan eine allgemeine Verwaltungskostenumlage	11.614.600
b) im Finanzplan eine allgemeine Vermögensumlage	398.500

#### §6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Emmendingen liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 15.03.2023 bis einschließlich 23.03.2023 während den Dienststunden in den Rathäusern Denzlingen (Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 110, I. OG, Zimmer 2.05), Vörstetten (Kirchstraße 2) und Reute (Hinter den Eichen 2) öffentlich aus.

Denzlingen, den 09.02.2023

gez. Markus Hollemann  
Verbandsvorsitzender